

(2) Die Mitglieder zu Abs. 1 Buchst. a und b werden von dem Landesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, das Mitglied zu Abs. 1 Buchstabe c wird durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierung, die Mitglieder zu Abs. 1 Buchst. d werden durch den Landesvorstand der VdgB (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) vorgeschlagen und durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik berufen.

(3) Aufgaben und Tätigkeit des Verwaltungsrates regeln sich nach den Abschnitten IV bis VI der Bekanntmachung vom 16. Juni 1948 über das Statut des Verwaltungsrates der Vereinigung volkseigener Betriebe in der sowjetischen Besatzungszone (ZVOB1. S. 277).

(4) Für die Beiräte der MAS gelten die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen besonderen Richtlinien über die Zusammensetzung und Arbeit der MAS-Beiräte.

Artikel 9

Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 10

Die vorstehende Satzung tritt mit der Bildung der Vereinigung volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen.....(Name des Landes) zum 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung

zur

Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen.

Vom 23. Dezember 1950

Auf Grund des § 14 der Verordnung vom 14. Dezember 1950 über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen (GBl. S. 1197) wird folgendes bestimmt:

Am 1. Januar 1951 werden folgende Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen gebildet:

1. Vereinigung volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen Mecklenburg mit Sitz in Schwerin-Zippendorf,

2. Vereinigung volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen Brandenburg mit Sitz in Potsdam,
3. Vereinigung volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen Sachsen-Anhalt mit Sitz in Halle (Saale),
4. Vereinigung volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen Sachsen mit Sitz in Dresden,
5. Vereinigung volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen Thüringen mit Sitz in Erfurt.

§ 2

Die Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen (VVMAS) sind nicht Rechtsnachfolger der bisherigen Verwaltung der MAS; ihnen wird das in das Volkseigentum übergeführte Vermögen der Verwaltung der MAS in Rechtsträgerschaft übertragen.

§ 3

(1) Die Feststellung der nach § 8 der Verordnung über die Bildung von VVMAS zu übernehmenden Verbindlichkeiten erfolgt im bestätigten Jahresabschluß der Verwaltung der MAS zum 31. Dezember 1950.

(2) Alle aus dem Betrieb der Verwaltung der MAS und ihrer Betriebsstätten entstandenen Forderungen gehen auf die VVMAS über, in deren Bereich die Verwaltungsstelle oder Betriebsstätte der Verwaltung der MAS sich befand, in deren Geschäftsbereich die Forderung entstanden ist.

(3) Bei den ordentlichen Gerichten anhängige Prozesse sind von den VVMAS zur Vermeidung von Rechtsnachteilen aufzunehmen; die Prozeßlegitimation bestimmt sich gemäß entsprechender Anwendung des Abs. 2. Das gleiche gilt für eingeleitete Mahnverfahren.

§ 4

(1) Die VVMAS sind in das Handelsregister beim Amtsgericht ihres Sitzes eingetragen. Für das Eintragungsverfahren gelten die Bestimmungen der Anlage C zum SMAD-Befehl Nr. 76 (ZVOB1. 1948 S. 142/145).

(2) Die Eintragung zum Grundbuch der aus der Verwaltung der MAS übernommenen Grundstücke hat unbeschadet der bisherigen Eintragungen zu lauten:

„Eigentum des Volkes,
Rechtsträger: Vereinigung volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen (Name des Landes)..... (Sitz)“.